

- die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Stelle aufzuheben, die Überfahrt von Brindisi nach den verschiedenen griechischen Grenzorten (Korfu, Igoumenitsa, Patras) ab einem nicht näher bezeichneten Jahr (1993, 1996, 1997 oder einem anderen Jahr und für den Zeitraum, in dem die Kläger Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften waren) auf der Grundlage eines Fahrscheins des Tarifs „Flugzeugsitz“ („aircraft type seats“) zu erstatten;
- sämtliche Gehaltsabrechnungen der Kläger aufzuheben, mit denen die Entscheidungen, deren Aufhebung beantragt wird, durchgeführt wurden;
- den Klägern sämtliche Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zu erstatten, die sie aufgrund der Durchführung der Entscheidungen, deren Aufhebung beantragt wird, nicht erhalten haben;
- über die Gebühren, Kosten und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache beantragen die Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Methode zur Berechnung der Kosten einer jährlichen Reise nach Griechenland geändert wurde.

Die Klagegründe und Argumente, auf die die Kläger ihre Klage stützen, gleichen denen, die von den Klägern in den Rechtssachen T-221/02 ⁽¹⁾ und T-44/03 ⁽²⁾ geltend gemacht worden sind.

⁽¹⁾ Mitteilung im ABL C 247 vom 12.10.02, S. 17.

⁽²⁾ Mitteilung im ABL C 101 vom 26.04.03, S. 40.

Klage des Panayotis Adamopoulos u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juni 2003

(Rechtssache T-206/03)

(2003/C 184/111)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Panayotis Adamopoulos, wohnhaft in Brüssel, und 118 weitere Beamte haben am 11. Juni 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Stelle aufzuheben, mit der das Verfahren zur Berechnung der Kosten einer jährlichen Reise nach Griechenland in Bezug auf die für Reisen nach Athen herangezogene Wegstrecke

über Brindisi ab einem nicht näher bezeichneten Jahr (1993, 1996, 1997 oder einem anderen Jahr und für den Zeitraum, in dem die Kläger Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften waren) geändert wurde,

oder hilfsweise

- die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Stelle aufzuheben, die Überfahrt von Brindisi nach den verschiedenen griechischen Grenzorten (Korfu, Igoumenitsa, Patras) ab einem nicht näher bezeichneten Jahr (1993, 1996, 1997 oder einem anderen Jahr und für den Zeitraum, in dem die Kläger Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften waren) auf der Grundlage eines Fahrscheins des Tarifs „Flugzeugsitz“ („aircraft type seats“) zu erstatten;
- sämtliche Gehaltsabrechnungen der Kläger aufzuheben, mit denen die Entscheidungen, deren Aufhebung beantragt wird, durchgeführt wurden;
- den Klägern sämtliche Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zu erstatten, die sie aufgrund der Durchführung der Entscheidungen, deren Aufhebung beantragt wird, nicht erhalten haben;
- über die Gebühren, Kosten und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache beantragen die Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Methode zur Berechnung der Kosten einer jährlichen Reise nach Griechenland geändert wurde.

Die Klagegründe und Argumente, auf die die Kläger ihre Klage stützen, gleichen denen, die von den Klägern in den Rechtssachen T-221/02 ⁽¹⁾ und T-44/03 ⁽²⁾ geltend gemacht worden sind.

⁽¹⁾ Mitteilung im ABL C 247 vom 12.10.2002, S. 17.

⁽²⁾ Mitteilung im ABL C 101 vom 26.4.2003, S. 40.

Klage des Athanassios Rammos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juni 2003

(Rechtssache T-207/03)

(2003/C 184/112)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Athanassios Rammos, wohnhaft in Uccle (Belgien), hat am 11. Juni 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.